

Feldkirch, am 29. Oktober 2021

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 03. November 2021

An die Direktorinnen
An die Direktoren,
An die Schulerhalter der Vorarlberger Musikschulen

Aufgrund der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ergeben sich ab dem 03. November 2021 für die Musikschulen folgende Änderungen der Richtlinien:

Die Gesetzgebung folgt fünf Sicherheitsstufen, welche sich an der Belegung der Intensivbetten (Intensivkapazität) orientieren. Diese sind derzeit wie folgt definiert:

- Sicherheitsstufe 1: 200 Betten österreichweit, entspricht einer Auslastung von 10%
- Sicherheitsstufe 2: 300 Betten österreichweit, entspricht einer Auslastung von 15%
- Sicherheitsstufe 3: 400 Betten österreichweit, entspricht einer Auslastung von 20%
- Sicherheitsstufe 4: 500 Betten österreichweit, entspricht einer Auslastung von 25%
- Sicherheitsstufe 5: 600 Betten österreichweit, entspricht einer Auslastung von 30%

Für den Unterricht an Pflichtschulen durch unterstützendes Musikschullehrpersonal gilt die Covid-19-Schulverordnung 2021/2022 des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung (siehe Abschnitt B).

Abschnitt A

Alle Unterrichtsformen (alle Altersstufen), außer Unterricht an Pflichtschulen durch unterstützendes Musikschullehrpersonal

- Für Instrumentalunterricht außer bei Gesang und Blasinstrumenten und für alle anderen Unterrichtsformen gilt: Mindestabstand von 1 m.
- Bei Gesang und Blasinstrumenten gilt: Mindestabstand 2 m oder Anbringen von Trennwänden oder Plexiglaswänden. Ab Sicherheitsstufe 3 erhöht sich der Mindestabstand auf 3 m oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen, wie das Anbringen von Trennwänden müssen getroffen werden.
- Für Gesang und Bläser in Ensembles, im Orchester etc. gilt Punkt 2. Wenn die Einhaltung des Mindestabstandes oder das Anbringen von sonstigen Schutzvorrichtungen nicht möglich ist, müssen sonstige geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von Teams, getroffen werden.

- **Alle SchülerInnen, die am Unterricht, an Proben oder Veranstaltungen teilnehmen, müssen den aktuellen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen (3G-Nachweis, siehe Abschnitt D).**
- Außerhalb der Unterrichtsräume müssen alle LehrerInnen, SchülerInnen und Begleitpersonen im Schulgebäude eine FFP2-Maske tragen. SchülerInnen bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind aber von der Maskenpflicht befreit, SchülerInnen vom sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch einen Mund-Nasenschutz tragen (siehe auch Abschnitt D).
- Vor, nach und während des Unterrichts ist durch häufiges Stoßlüften auf eine gute Durchlüftung des Unterrichtsraumes zu achten. Bei Ensembles, Orchester und EMP wird nach 60 min Unterrichtseinheit eine Lüftungspause von 15 min empfohlen.
- Ab Sicherheitsstufe 3 müssen nach jeder Unterrichtseinheit 5 min Lüftungspause eingehalten werden. Bei Ensembles, Orchestern und Gruppen ist nach 60 min Unterricht eine Lüftungspause von 15 min einzuhalten. Während der Wechselpausen befinden sich keine SchülerInnen im Raum.
- Zusätzliche Hygienemaßnahmen: Desinfektion aller Flächen, Instrumente und der Hände nach jedem Schülerwechsel.
- Von unterrichtsfremden Personen, welche sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, ist zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung der Vor- und Familienname, das Datum und die Uhrzeit des Betretens, die Telefonnummer und ggf. die E-Mailadresse zu erheben. Diese müssen für 28 Tage aufbewahrt werden und danach unverzüglich gelöscht werden. Bei SchülerInnen gilt die tagesaktuelle Erfassung im MSV.

Abschnitt B

Unterricht an Pflichtschulen durch unterstützendes Musikschullehrpersonal

Ungeimpfte Lehrpersonen müssen für jeden Tag der Anwesenheit in der Schule den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen. Zumindest einmal pro Woche ist dabei ein PCR-Test einer externen befugten Stelle erforderlich. Ist die Lehrperson nur an einem Tag in der Schule, so ist an diesem Tag ein gültiger PCR-Test erforderlich. Bei geimpften oder genesenen Lehrpersonen reicht der Impf- oder Genesungsnachweis.

Unterrichtsbestimmungen:

Risikostufe 1 (7-Tages-Inzidenz unter 100):

- Einhaltung der Hygienebestimmungen und regelmäßiges Stoß- und Querlüften.

Risikostufe 2 (7-Tages-Inzidenz bei 100-200):

- Tanz: findet nach Möglichkeit im Freien statt, wenn diese Möglichkeit nicht besteht: Sicherheitsabstand von 1 m. Dieser Sicherheitsabstand darf kurzfristig unterschritten werden.
- Gesang: findet nach Möglichkeit im Freien statt, wenn diese Möglichkeit nicht besteht: 2 m Abstand
- Instrumentalklassen mit Blasinstrumenten: findet nach Möglichkeit im Freien statt, wenn diese Möglichkeit nicht besteht: 2 m Abstand

Risikostufe 3 (7-Tages-Inzidenz mehr als 200):

- Tanz: findet nach Möglichkeit im Freien statt, wenn diese Möglichkeit nicht besteht: Sicherheitsabstand von 1 m. Dieser Sicherheitsabstand darf kurzfristig unterschritten werden.
- Gesang: findet nach Möglichkeit im Freien statt, wenn diese Möglichkeit nicht besteht: 3 m Abstand
- Instrumentalklassen mit Blasinstrumenten: dürfen ausschließlich im Freien stattfinden

Abschnitt C

Lehrpraxisunterricht und Hospitation

- Sind unter Wahrung der Richtlinien (3G-Nachweis, Maske außerhalb des Unterrichtsraumes etc.) möglich.

Veranstaltungen

- **Veranstaltungen bis zu 25 TeilnehmerInnen** sind ohne spezifische Bestimmungen möglich. Empfohlen wird für alle TeilnehmerInnen der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.
- **Veranstaltungen mit mehr als 25 TeilnehmerInnen** sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die TeilnehmerInnen nur einlässt, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Die Teilnehmerin, der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereit zu halten.
- **Veranstaltungen mit mehr als 100 TeilnehmerInnen** sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
 - Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
 - Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
 - Zweck der Zusammenkunft
 - Anzahl der TeilnehmerInnen
 - Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die TeilnehmerInnen nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Die Teilnehmerin, der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses ist für die Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten.
- **Veranstaltungen mit mehr als 500 TeilnehmerInnen** sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei sind die Angaben wie

bei Veranstaltungen mit mehr als 100 TeilnehmerInnen zu machen und das Präventionskonzept ist vorzulegen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

- Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche darf die TeilnehmerInnen nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Die Teilnehmerin, der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses ist für die Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten

Abschnitt D

Testungen und Maskenpflicht

- Musikschullehrende und das Schulverwaltungspersonal müssen für jeden Tag der Anwesenheit in der Schule den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen (3G-Nachweis).
- Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt ein:
 1. „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - bb) lit. b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen;
 2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein
 - a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
 - b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

3. „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
 4. „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis
 - a) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 - b) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 - c) über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist, oder
 - d) gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass).
- Der aktuelle Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr (3G-Nachweis) ist der Schulleitung vorzulegen. Kommt die Lehrperson dieser Verpflichtung nicht nach besteht durchgehend FFP2-Maskenpflicht und die Sicherheitsabstände sind um jeweils 1 m zu vergrößern. Bei Gesang und Blasinstrumenten und Unterrichtsformen, in welcher das Tragen einer FFP2-Maske durch die Ausübung der Tätigkeit verhindert wird, muss von Lehrpersonen alternativlos der aktuelle Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbracht werden.
 - Lehrende und MitarbeiterInnen können für kostenlose Antigentests die öffentlichen Teststraßen in Vorarlberg nutzen.
Anmeldung: <https://vorarlbergtestet.lwz-vorarlberg.at/GesundheitRegister/Covid/Register>
 - Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, müssen den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen (3G-Nachweis). Dieser Nachweis ist der Schulleitung vorzulegen. Ansonsten besteht durchgehend FFP2-Maskenpflicht. Zusätzlich ist auf eine gute Durchlüftung des Raumes zu achten. MitarbeiterInnen können für kostenlose Antigentests die öffentlichen Teststraßen in Vorarlberg nutzen.
Anmeldung: <https://vorarlbergtestet.lwz-vorarlberg.at/GesundheitRegister/Covid/Register>
 - SchülerInnen, Erwachsene, Lehrlinge etc. dürfen nur mit dem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3G-Nachweis) zum Unterricht erscheinen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird der Schülerin/dem Schüler Fernunterricht angeboten. Die Eltern/SchülerInnen sind entsprechend zu informieren.
 - Bei schulpflichtigen SchülerInnen gilt das negative Ergebnis der beaufsichtigten Schulleistung als Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr.
 - Für noch nicht schulpflichtige Kinder entfällt der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.
 - Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt auch für die Begleitpersonen in Eltern-Kind-Gruppen.

- Ausnahmen vom Tragen einer FFP2-Maske bestehen bei Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen durch Vorlage eines ärztlichen Attests. Schwangere sind von der Maskenpflicht ausgenommen, müssen aber einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Allgemein gilt:

- Konferenzen finden unter Einhaltung entsprechender Präventions- und Hygienemaßnahmen statt

Diese Aktualisierung hat Gültigkeit mit Wirkung vom 03. November 2021 und gilt bis auf Widerruf.

Für das Vorarlberger Musikschulwerk



Obfrau des Vorarlberger Musikschulwerks
BM Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann